

Verleugnet, verdrängt, vergessen

Zur rechtlichen und politischen Aufarbeitung des Porajmos in Österreich

In der Sprache der Rom:nja bezeichnet das Wort Porajmos (übersetzt „das Verschlingen“) den Genozid, welcher unter dem nationalsozialistischen Regime an Rom:nja und Sinti:zze verübt wurde. Über eine halbe Million Angehörige der größten ethnischen Minderheit Europas wurden verfolgt, zwangssterilisiert, in Ghettos gesperrt, in Arbeits- und Vernichtungslager deportiert, ihrer Existenz beraubt und ermordet. Dennoch wurde ihre Leidensgeschichte jahrzehntelang verleugnet, aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt und in nur wenigen Nebensätzen abgehandelt. Die mangelnde Berücksichtigung der Opfer in der Entschädigungspraxis und die unzureichende strafrechtliche Verfolgung der Täter:innen sind zentrale Aspekte dieser fehlenden Aufarbeitung.

Die etablierten Diskriminierungsstrukturen des Antiziganismus bestanden auch nach 1945 weiter. Die Behörden leugneten die „rassische“ Motivation der NS-Maßnahmen gegen Rom:nja und Sinti:zze, indem sie die Opfer als „Asoziale“ oder „Kriminelle“ und ihre Verfolgung als ideologiefreie Kriminalprävention klassifizierten. Der Großteil der Täter:innen durfte ihre Tätigkeit in der Forschung, der Verwaltung, der Justiz und im Polizeiapparat straflos fortsetzen. Die Akten und Forschungsunterlagen aus der NS-Zeit wurden in der Wissenschaft und von der Polizei weiterverwendet. Die systematische, polizeiliche Sondererfassung und Überwachung der Minderheit in Österreich endete erst in den 1960er Jahren. Der Porajmos selbst wurde erst 1982 als Genozid anerkannt.

Entschädigungsproblematik

In Österreich wurde die Entschädigung von NS-Opfern zunächst durch das Opferfürsorgegesetz von 1947 geregelt, welches in der ersten Fassung nur Widerstandskämpfer:innen berücksichtigte. Mit der dritten Novelle wurde die Beantragung von Entschädigungszahlungen auch anderen

Opfergruppen ermöglicht. Rom:nja und Sinti:zze waren jedoch mit besonderen Hürden konfrontiert: Die Behörden unterstellten ihnen häufig, nicht aus „rassischen“ Gründen verfolgt worden bzw. generell unglaubwürdig zu sein, und verlangten den Nachweis einer aufrechten österreichischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis war vielen aufgrund der NS-Vertreibungen unmöglich. Ihre Entschädigungs- und Rentenansprüche scheiterten auch oft an den nicht bewältigbaren bürokratischen Erfordernissen und an fehlenden Dokumenten, die entweder in der NS-Zeit vernichtet oder von Behörden nicht ausgestellt worden waren.

Eine besondere Problematik stellte auch die Tatsache dar, dass Zwangsarbeitslager wie Lackenbach im Mittelburgenland lange Zeit nicht als Konzentrationslager anerkannt wurden, wodurch vielen Überlebenden Haftentschädigungen verwehrt blieben. Erst mit der zwölften Novellierung des Opferfürsorgegesetzes im Jahr 1961 wurde eine Entschädigung für ehemalige Insass:innen solcher Lager ermöglicht. Jedoch geschah dies in deutlich geringerem Umfang als für andere NS-Opfer. Die Möglichkeit, eine Entschädigung für die verfolgungsbedingte Kürzung

des Einkommens zu beanspruchen, kam wegen ungemeldeter Arbeit vor der Verfolgung, Leben an der Armutsgrenze oder fehlender Einkommensnachweise nur wenigen Minderheitsangehörigen zu.

Auch die Restitution materieller Verluste war mangelhaft: Für die im Burgenland zerstörten Häuser der „Z*geunersiedlungen“ wurden weder Rückerstattungsverfahren eingeleitet noch Entschädigungszahlungen geleistet. Auch für Barvermögen, Wertgegenstände und Schäden im beruflichen Fortkommen aufgrund des verwehrten Zuganges zur Bildung sind keine Restitutionszahlungen erfolgt.

Strafrechtliche Verfolgung der Täter:innen

Die rechtliche Bestrafung der an Rom:nja und Sinti:zze begangenen Verbrechen blieb nach 1945 nahezu aus. Die Kriminalpolizei, welche hinsichtlich der Minderheit die Hauptverfolgungsinstanz darstellte und über Deportationen entschied, wurde nicht als „verbrecherische Organisation“ verurteilt. Allgemein ist festzustellen, dass die meisten am Porajmos beteiligten Täter:innen nicht zur Verantwortung gezogen wurden.

Zur Veranschaulichung der antiziganistischen Grundstimmung der Nachkriegsjahre dienen die Verfahren gegen Robert Ritter, dem einstigen Leiter der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“, und seiner Assistentin Eva Justin, die bis 1944 ca. 24.000 „Rassengutachten“ erstellten. Mit diesen Gutachten wurden Menschen zu „Z*geunern“ oder „Z*geunermischlingen“ erklärt. Des Weiteren dienten sie als Grundlage für die Zwangssterilisierung und die Deportation der Betroffenen in Konzentrations- oder Vernichtungslager. Das Ende 1948 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Ritter wurde nach zwei Jahren eingestellt, da die Aussagen der zwei Entlastungszeugen, welche als Mitarbeiter der „Dienststelle für Z*geunerfragen“ der bayrischen Kriminalpolizei ebenfalls an der Verfolgung der Rom:nja und Sinti:zze mitgewirkt hatten, als glaubwürdiger beurteilt wurden als die der Opfer. Auch das Verfahren gegen Justin und weitere 65 Mitarbeiter:innen der Forschungsstelle wurde eingestellt, weil die Beteiligung als „Schreibtischtäter:in“ für eine Verurteilung nicht ausreichend war.

Besonders problematisch war die rechtliche Bewertung der während der NS-Zeit durchgeführten Zwangssterilisationen. Diese wurden nach dem Krieg nicht pauschal als NS-Unrecht eingestuft, sondern teilweise als legitime Maßnahmen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1933 betrachtet. Infolgedessen blieben viele Täter:innen straffrei, da sie sich darauf beriefen, lediglich bestehende Gesetze angewandt zu haben.

Ein Muster, das sich bei der Entscheidungsfällung dieser Prozesse abzeichnet, ist, dass die Zeugenaussagen der Betroffenen aufgrund rassistischer Vorurteile in der Regel als von Haus aus unglaubwürdig bewertet wurden. Die Beschuldigten hingegen wurden als Menschen wahrgenommen, die in extreme Situationen geworfen wurden und ihren Pflichten nur ungewollt, ohne persönliches Verschulden, auf

Druck des Regimes nachkamen. Bemerkenswert ist auch, dass sowohl im Ermittlungsverfahren gegen Ritter, als auch in jenem gegen Justin diverse angezeigte Tatbestände Kolleg:innen und Nazi-Würdenträger:innen zugeschrieben wurden, die zum Zeitpunkt der Ermittlungen bereits verstorben waren.

Politische und gesellschaftliche Anerkennung

Zum Anstoß einer Veränderung im Umgang mit dem NS-Völkermord an Rom:nja und Sinti:zze bedurfte es eines Aktivwerdens der Zivilbevölkerung.

In Deutschland war die Gründung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma 1982 ein wichtiger Schritt in Richtung einer umfassenden staatlichen Anerkennung. Durch öffentlichen Druck und Aktionen, wie etwa den Hungerstreik in der KZ-Gedenkstätte Dachau im Jahr 1980, wurde der Genozid schließlich offiziell als solcher anerkannt.

In Österreich führte die zunehmende Selbstorganisation der Rom:nja und Sinti:zze, insbesondere durch die Arbeit des Roma-Vereins Oberwart und des Kulturvereins österreichischer Roma, im Jahr 1993 zur Anerkennung der Minderheit als sechste österreichische Volksgruppe. Dies war ein wichtiger Schritt zur gesellschaftlichen und politischen Gleichstellung der Minderheit und zur öffentlichen Auseinandersetzung mit der NS-Verfolgungsgeschichte der Rom:nja und Sinti:zze.

Ein entscheidender Meilenstein auf europäischer Ebene war die Erklärung des 2. August als Europäischer Holocaust-Gedenktag für die Opfer des Porajmos. Diese Entscheidung, die 2015 vom Europäischen Parlament getroffen wurde, stärkte das öffentliche Bewusstsein für den Genozid und verpflichtete die EU-Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Antiziganismus. Auch Österreich folgte 2024 diesem Beispiel und erkannte den 2. August als nationalen Gedenktag an.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aufarbeitung des Porajmos in Österreich von jahrzehntelanger Verdrängung, von institutionellen Hürden und von Marginalisierung geprägt war. Erst durch den Druck von Bürgerrechtsbewegungen und internationalen Initiativen kam es zu einer schrittweisen Anerkennung und Entschädigung der Überlebenden. Im Laufe der Zeit konnten zwar Fortschritte in der Gedenkkultur erzielt werden, doch der Kampf gegen den bis heute omnipräsenten, tief in der Gesellschaft verankerten Antiziganismus und die Bemühungen für eine vollumfängliche historische Aufarbeitung bleiben weiterhin eine gesellschaftliche Herausforderung.

Quellen (Auswahl):

- Margalit Gilad: *Germany and Its Gypsies. A Post-Auschwitz Ordeal*, Wisconsin 2002.
- Daniela Gress: *Nachgeholt Anerkennung. Sinti und Roma als Akteure in der bundesdeutschen Erinnerungskultur*. In: Philipp Neumann-Thein / Daniel Schuch / Markus Wegewitz (Hrsg.): *Organisiertes Gedächtnis. Kollektive Aktivitäten von Überlebenden der nationalsozialistischen Verbrechen*, Göttingen 2022, S. 425–461.
- Clemens Jabloner / Brigitte Bailer-Galanda / Eva Blimlinger / Georg Graf / Robert Knight / Lorenz Mikoletzky / Bertrand Perz / Roman Sandgruber / Karl Stuhlpfarrer / Alice Teichova: *Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich: Forschungsbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Schlussbericht. Historikerkommission der Republik Österreich*, 2003 | images.derstandard.at/20030227/INT-SCHLUSSBERICHT.pdf (Stand: 20. 02. 2025).
- Isidora Randjelović: *Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit. Gegen Epistemologien der Ignoranz*. In: Iman Attia / Swantje Köbsell / Nivedita Prasad (Hrsg.): *Dominanzkultur Reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen*, Bielefeld 2015, S. 89–100.
- Erika Thurner: *Nazi and Postwar Policy against Roma and Sinti in Austria*. In: Roni Stauber / Raphael Vago: *The Roma. A Minority in Europe*, Budapest-New York 2007, S. 55–69.
- Laura Darvas ist Juristin und Romnja-Aktivistin. Sie war Gründungsvorstandsmitglied sowie Generalsekretärin der Hochschüler*innenschaft Österreichischer Roma und Romnja (HÖR).